

Apparatesteuer-Erklärung

Nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Völklingen für das Kalendervierteljahr 20

Stadt Völklingen
 Fachbereich 1 Zentrale Dienste
 Fachdienst 15 Finanzmanagement
 Postfach 10 20 40
 66310 Völklingen

Steuerpflichtige/r

Anrede _____

Kassenzeichen _____

Firma, Familienname, Vorname _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

Telefon _____ E-Mail _____

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 1 a VgnSt-Satzung (Spielhallen und ähnliche Unternehmen)

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 18 v.H.	

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 1 b VgnSt-Satzung (Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen)

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 18 v.H.	

Festbeträge gemäß Anlage 3

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	A i Zahl der Apparate			GesamtAnzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
In Aufstellorten nach § 1 Abs. 1 a VgnStS (Spielhallen u.ä.)					x 30,70 EUR	
Steuerbetrag insgesamt						

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung gemäß den beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Vergnügungssteuer sind das saarländische Kommunalabgabengesetz – KAG – und die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO). Gegen diese kann gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der jeweils gültigen Fassung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Mittelstadt Völklingen, Neues Rathaus, Fachbereich 1, Zentrale Dienste, Fachdienst 15, Finanzmanagement, Steuern und Abgaben, Zimmer 2.01, zu erklären. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, gewahrt. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Völklingen eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages wird durch die Einlegung des Widerspruchs nicht aufgehalten. Die Einlegung des Widerspruchs durch E-Mail ist nur dann wirksam, wenn Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen.

Hinweise für den Steuerpflichtigen

Die Steuererklärung ist bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Völklingen, Fachbereich 1, Fachdienst 15, Finanzmanagement, Steuern und Abgaben, einzureichen. Der errechnete Betrag muss spätestens zu diesem Zeitpunkt bei der Stadt Völklingen eingehen, sofern keine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt wurde. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 240 AO festgesetzt. Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlage 1), geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten, vorzunehmen.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Zahlungen sind unter Angabe des Ihnen zugeteilten Kassenzeichens auf eines der unten aufgeführten Konten der Stadt Völklingen zu leisten. Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 1 Abs. 1 VgnStS zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steuererklärung ein Kassenzeichen zugeteilt und bekanntgegeben.

Eingegangen am:	Rechnerisch richtig:	Erfasst am:

Bitte senden Sie das Original der Apparatesteuer-Erklärung zurück an:

Stadt Völklingen
Fachbereich 1 Zentrale Dienste
Fachdienst 15 Finanzmanagement
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen

Konten

Sparkasse Saarbrücken	IBAN DE93 5905 0101 0000 2070 91	BIC SAKSDE55XXX
Vereinigte Volksbank eG	IBAN DE04 5909 2000 7958 8400 09	BIC GENODE51SB2
Postbank Saarbrücken	IBAN DE87 5901 0066 0002 9076 66	BIC PBNKDEFF

